



Der Bischof von Hildesheim

Gesetz zur Änderung des Statuts zur Errichtung eines gemeinsamen Betroffenenrates im Rahmen der unabhängigen Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch in der Metropole Hamburg

Artikel 1 Änderung des Statuts zur Errichtung eines gemeinsamen Betroffenenrates im Rahmen der unabhängigen Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch in der Metropole Hamburg

Hiermit wird das Statut zur Errichtung eines gemeinsamen Betroffenenrates im Rahmen der unabhängigen Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch in der Metropole Hamburg vom 19. Oktober 2021 wie folgt geändert:

Ziffer 10.2 wird wie folgt geändert:

1. Satz 3 wird ersatzlos gestrichen.
2. Der bisherige Satz 4 wird zu Satz 3.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt rückwirkend mit Wirkung vom 1. März 2024 in Kraft.

Für das Erzbistum Hamburg:

Hamburg, den 15. März 2024

L. S.

+ Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg

Für das Bistum Osnabrück:

Osnabrück, den 04. April 2024

L. S.

+ Weihbischof Johannes Wübbe
Diözesanadministrator

Für das Bistum Hildesheim:

Hildesheim, den 17. April 2024

L. S.

+ Dr. Heiner Wilmer SCJ
Bischof von Hildesheim

Gesetz über die Auftragsdatenverarbeitung zwischen juristischen Personen im Bistum Hildesheim

Vom 1. Mai 2024

Nach § 29 Absatz 3 des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) erfolgt die Verarbeitung personenbezogener Daten durch einen Auftragsverarbeiter auf der Grundlage eines Vertrags oder eines anderen Rechtsinstruments nach dem kirchlichen Recht. Zur Schaffung dieses anderen Rechtsinstruments nach § 29 Absatz 3 des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) wird hiermit das nachfolgende Gesetz erlassen.

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Dieses Gesetz gilt für juristische Personen im Bistum Hildesheim, die öffentlich-rechtlich verfasst sind. Hierzu gehören insbesondere

- a) das Bistum Hildesheim
 - b) der Bischöfliche Stuhl zu Hildesheim
 - c) das Domkapitel
 - d) die Kirchengemeinden (Pfarreien) sowie
 - e) kirchliche Stiftungen, soweit diese nach ihrer Satzung oder ihrem Statut nach staatlichem Recht öffentlich-rechtlich verfasst sind und deren jeweilige unselbstständige Einrichtungen.
- (2) Dieses Gesetz gilt für die Auftragsverarbeitung personenbezogener Daten zwischen juristischen Personen nach Absatz 1.

§ 2 Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag

- (1) Die Auftragsdatenverarbeitung personenbezogener Daten zwischen juristischen Personen nach § 1 Absatz 1 wird hiermit erlaubt, ohne dass hierzu ein gesonderter Vertrag nach § 29 Absatz 3 KDG zwischen diesen juristischen Personen abgeschlossen werden muss.
- (2) Hierbei sind insbesondere die Vorgaben nach § 29 Absatz 3 und 4 KDG einzuhalten.

§ 3 Regelung durch den Generalvikar

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Regelungen trifft der Generalvikar.

§ 4 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2024 in Kraft.

Hildesheim, den 25. April 2024

+ Dr. Heiner Wilmer SCJ
Bischof von Hildesheim

Kirchliche Stiftungsordnung im Bistum Hildesheim im Sinne des § 13 Niedersächsisches Stiftungsgesetz – KiStiftO –

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung gilt für die rechtsfähigen Stiftungen des bürgerlichen Rechts, die ihren Sitz in der Diözese Hildesheim haben und die ausschließlich oder überwiegend dazu bestimmt sind, kirchliche Aufgaben zu erfüllen und
1. von der katholischen Kirche gegründet,
 2. organisatorisch mit der katholischen Kirche verbunden,
 3. in der Stiftungssatzung der kirchlichen Aufsicht unterstellt oder
 4. deren Zwecke nur sinnvoll in Verbindung mit der katholischen Kirche zu erfüllen sind.
- (2) Diese Ordnung ist eine Vorschrift im Sinne des § 13 Niedersächsisches Stiftungsgesetz in seiner jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Zuständige Kirchenbehörde

- (1) Zuständige Kirchenbehörde gemäß § 13 Niedersächsisches Stiftungsgesetz ist das Bischöfliche Generalvikariat Hildesheim (kirchliche Stiftungsbehörde).
- (2) Die Stiftungsaufsicht stellt sicher, dass die Stiftungen im Einklang mit den Gesetzen und der Stiftungsverfassung verwaltet werden. Die Aufsicht soll so gehandhabt werden, dass Entschlusskraft und Verantwortungsfreudigkeit der Mitglieder der Stiftungsorgane nicht beeinträchtigt werden.

§ 3 Kirchliche Anerkennung

- (1) Die kirchliche Anerkennung ist vor Einholung der staatlichen Anerkennung zu beantragen. Sie er-